

Der Zugang zum Anwaltsnotariat nach neuem Recht

(Stand: April 2011)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Einrichtung und Ausschreibung neuer Notarstellen	3
3. Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat	4
3.1. Allgemeine Voraussetzungen für das Notaramt	4
3.1.1. Persönliche Eignung	4
3.1.2. Fachliche Eignung	4
3.1.3. Höchstalter	5
3.2. Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsnotariat	5
3.2.1. Erfahrungszeiten	5
3.2.1.1. Allgemeine Erfahrungszeit	5
3.2.1.2. Örtliche Erfahrungszeit	5
3.2.1.3. Berücksichtigung von Ersatzzeiten	6
3.2.2. Notarielle Fachprüfung	6
3.2.3. Notarspezifische Fortbildung	6
3.2.4. Praxisausbildung	6
4. Auswahlverfahren	7
5. Die notarielle Fachprüfung	8
5.1. Prüfungsamt	8
5.2. Prüfungsgebiete	8
5.3. Prüfungsverfahren	9
5.3.1. Prüfungstermine und -orte	9
5.3.2. Zulassung zur Prüfung	9
5.3.3. Schriftliche Prüfung	9
5.3.4. Mündliche Prüfung	10
5.3.5. Prüfungsergebnis	10
5.4. Wiederholungsversuche	10
5.5. Prüfungsgebühren	11
5.6. Rechtsbehelfe	11
6. Adressen	12
6.1. Landesjustizverwaltungen	12
6.2. Notarkammern	13
6.3. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung	14
Anhang	15
I. Auszug aus der Bundesnotarordnung	15
II. Verordnung über die notarielle Fachprüfung	19
III. Auszug aus der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981	24
IV. Auszug aus der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer	25

1. Einleitung

Die Voraussetzungen und Auswahlkriterien für die Bestellung zur Anwaltsnotarin oder zum Anwaltsnotar¹ sind durch das Gesetz zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) grundlegend neu gefasst worden. Ziel des Gesetzgebers war es dabei, ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügendes, klares und transparentes Zugangs- und Auswahlsystem einzuführen, das den fachlichen Mindeststandard angehender Anwaltsnotare gewährleistet.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die neuen Regelungen verschaffen und die häufigsten in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beantworten. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die neu eingeführte notarielle Fachprüfung gelegt, der das Kapitel 5 gewidmet ist.

Fragen zu Einzelheiten der Ausschreibung von Notarstellen und zu den Voraussetzungen für die Notarbestellung beantworten Ihnen gern die örtlichen Notarkammern oder die zuständigen Stellen der Landesjustizverwaltungen. Für Fragen zur notariellen Fachprüfung steht Ihnen das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer zur Verfügung. Anschriften und Telefonnummern finden Sie in Kapitel 6 dieser Broschüre. Im Anhang finden Sie ferner eine Sammlung der für den Zugang zum Anwaltsnotariat maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

2. Einrichtung und Ausschreibung neuer Anwaltsnotarstellen

Anwaltsnotare werden in den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie in Teilen der Länder Baden-Württemberg (Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart²) und Nordrhein-Westfalen (Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, rechtsrheinische Gebiete des Landgerichtsbezirks Duisburg und Amtsgerichtsbezirk Emmerich) bestellt. Im übrigen Bundesgebiet werden Notare ausschließlich zur hauptamtlichen Berufsausübung bestellt. Der Zugang zum hauptberuf-

lichen Notaramt ist nicht Gegenstand dieser Broschüre. Sowohl im Bereich des hauptberuflichen Notariats als auch in den Gebieten des Anwaltsnotariats werden gemäß § 4 Bundesnotarordnung (BNotO) nur so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei ist das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtssuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notariats zu berücksichtigen (sog. „Bedürfnisprinzip“).

Der Bedarf an Notarstellen wird von der jeweiligen Landesjustizverwaltung im Rahmen ihres Organisationsmessens mit Hilfe der sog. „Bedürfniszahl“ (auch „Bedarfszahl“ oder „Messzahl“ genannt) errechnet³. Die Bedürfniszahl ist die Zahl der Notariatsgeschäfte, die ein Anwaltsnotar im Jahr mindestens abwickeln sollte, damit die angemessene notarielle Versorgung der Rechtssuchenden sowie die wirtschaftliche Grundlage und die ausreichende Erfahrungsbasis für den einzelnen Notar gewährleistet sind. Die Bedürfniszahlen sind in Verwaltungsvorschriften der Bundesländer mit Anwaltsnotariat geregelt und weichen von Land zu Land voneinander ab. Derzeit stellen sie sich wie folgt dar:

Berlin	325
Bremen	300
Hessen	450
Niedersachsen	450
Nordrhein-Westfalen	275
Schleswig-Holstein	400

Zur Ermittlung des Bedarfs wird in den meisten Bundesländern der Durchschnitt der gemäß § 8 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in die Urkundenrolle einzutragenden Notariatsgeschäfte der letzten zwei (bzw. in Niedersachsen drei) Jahre im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk durch die Bedürfniszahl geteilt. Liegt die Zahl der Notare unter dem Ergebnis dieser Berechnung, werden die fehlenden Stellen für den gesamten Amtsgerichtsbezirk ausgeschrieben. In Nordrhein-Westfalen werden seit 2011 die Urkundszahlen je Amtsgerichtsbezirk für die Ermittlung des Bedarfs neu gewichtet: Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf werden mit dem Faktor 0,2, Unterschriftsbeglaubigungen mit Entwurf mit

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird nachfolgend nur die männliche Bezeichnung verwendet; dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch „Rechtsanwältinnen“ und „Notarinnen“ von dieser Broschüre angesprochen werden sollen.

² Wegen der Auswirkungen der Neuordnung des Notariats in Baden-Württemberg auf die künftige Ausschreibung von Anwaltsnotarstellen wenden Sie sich bitte an die dortige Landesjustizverwaltung oder an die Notarkammer Baden-Württemberg.

³ Dies gilt nicht für Baden-Württemberg.

dem Faktor 0,5 gewertet. Niederschriften werden voll gewertet.

Die Ausschreibung von Notarstellen liegt jedoch in jedem Fall im Organisationsermessen der Landesjustizverwaltungen; es besteht für den einzelnen Bewerber kein durchsetzbarer Anspruch darauf, wenn die Justizverwaltung trotz eines Bedürfnisses auf die Ausschreibung von Notarstellen verzichtet.

Zur Sicherung einer geordneten Altersstruktur im Amtsgerichtsbezirk können in einigen Bundesländern über den errechneten Bedarf hinaus weitere Stellen ausgeschrieben werden (sog. „Altersstrukturstellen“). Die Einzelheiten dazu regeln die jeweiligen Verwaltungsvorschriften der Länder.

Notarstellen werden regelmäßig in dem jeweiligen Verkündungsblatt der Landesjustizverwaltung (Amtsblatt, Justizministerialblatt, Staatsanzeiger, Schleswig-Holsteinische Anzeigen) ausgeschrieben. Da die Zahl der auszuscheidenden Notarstellen von der teilweise stark schwankenden Zahl der Urkundsgeschäfte im Amtsgerichtsbezirk und der nicht absehbaren Zahl der Fälle eines vorzeitigen Ausscheidens amtierender Notare abhängt, sind vertretbare Prognosen über bevorstehende Ausschreibungen von Notarstellen immer nur von einem Jahr auf das nächste möglich. Auskunft erteilen Ihnen hierzu die Landesjustizverwaltung oder Notarkammer für den von Ihnen in Aussicht genommenen Amtsgerichtsbezirk.

3. Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat

Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Anwaltsnotar sind in §§ 5 und 6 BNotO geregelt. Wegen des Bedürfnisprinzips (s. o. Kapitel 2) begründen die Vorschriften jedoch auch dann keinen Anspruch auf eine Bestellung zum Notar, wenn die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen bis zum Ablauf der mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Bewerbungsfrist vorliegen und nachgewiesen sein müssen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.1. Allgemeine Voraussetzungen für das Notaramt

Die Bestellung zum Anwaltsnotar setzt wie im hauptberuflichen Notariat zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit voraus (§ 5 BNotO), weil der Notar als Inhaber eines öffentlichen Amtes ähnlich einem Richter staatliche Hoheitsgewalt ausübt. Ferner muss die Bewerberin oder der Bewerber die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erworben haben. Der Nachweis eines europäischen Hochschulabschlusses reicht auch dann nicht aus, wenn eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) erlangt wurde. Besondere Regelungen gelten lediglich für Rechtsanwälte, die in der DDR die Ausbildung zum „Diplom-Juristen“ durchlaufen haben (§ 117b BNotO).

3.1.1. Persönliche Eignung

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 BNotO sind nur solche Bewerber zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit für das Amt des Notars geeignet sind. Die BNotO verlangt von dem Notar Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit und Lauterkeit. Darüber hinaus muss der Notar die verfassungsmäßige Ordnung sowie die Berufswürde wahren. Hat die Bestellungsbehörde bei pflichtgemäßer Prüfung aller ihr zur Verfügung stehender Erkenntnisse begründete Zweifel, dass ein Bewerber die Aufgaben und Pflichten des Notars gewissenhaft erfüllen wird, darf sie ihn nicht oder noch nicht zum Notar bestellen. Zweifel können sich insbesondere aus dem äußeren Verhalten des Bewerbers ergeben, z. B. aus früherem beruflichen oder außerberuflichem Fehlverhalten, sofern sich daraus noch Schlüsse auf den Zeitpunkt ziehen lassen, an dem über die Bestellung zu befinden ist. Die persönliche Eignung des Bewerbers muss von der Behörde stets positiv festgestellt werden; eine Eignungsvermutung zugunsten des Bewerbers gibt es nicht. Der Bewerber hat daher der Bestellungsbehörde Auskunft über anwaltsgerichtliche Maßnahmen, strafgerichtliche Verurteilungen und laufende oder abgeschlossene Ermittlungsverfahren zu erteilen. Auch Nebentätigkeiten, Anstellungsverhältnisse und gesellschaftsrechtliche Beteiligungen sind der Behörde anzuzeigen.

3.1.2. Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung wurde nach dem bis zum 30.

April 2011 geltenden Zugangsrecht in der Regel durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs für angehende Anwaltsnotare nachgewiesen. Mit Inkrafttreten der Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat am 1. Mai 2011 wird die fachliche Eignung nur noch anhand der Note im Zweiten Staatsexamen und dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung beurteilt (vgl. zur notariellen Fachprüfung Kapitel 5, S. 8). Die Teilnahme an einem Grundkurs ist danach ebenso wenig Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar wie der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs auf die notarielle Fachprüfung.

3.1.3. Höchstalter

Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Eingang ihrer Bewerbung bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 6 Abs. 1 S. 2 BNotO). Eine erneute Bestellung, z. B. nach Verlust des Notaramtes infolge Wechsels der Zulassung als Rechtsanwalt (§ 47 Nr. 3 BNotO), ist jedoch auch zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr noch möglich.

3.2. Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsnotariat

Während Bewerber nach der bis zum 30. April 2011 geltenden Rechtslage neben der persönlichen und fachlichen Eignung lediglich die sog. „allgemeine Wartezeit“ und „örtliche Wartezeit“ erfüllen mussten, um zum Anwaltsnotar bestellt werden zu können, sind die Zugangsvoraussetzungen mit Wirkung ab 1. Mai 2011 erweitert worden. Im Mittelpunkt steht dabei die neu eingeführte notarielle Fachprüfung, deren Bestehen nach neuem Recht grundsätzlich Voraussetzung ist, um zum Anwaltsnotar bestellt zu werden. Daneben verlangt das Gesetz nunmehr auch eine praktische Ausbildung bei einem Notar und ggf. den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Anschluss an die bestandene Prüfung.

3.2.1. Erfahrungszeiten

3.2.1.1. Allgemeine Erfahrungszeit

Nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNotO soll vom 1. Mai 2011 an als Anwaltsnotar nur bestellt werden, wer bei Ablauf

der Bewerbungsfrist mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig gewesen ist. Durch die Frist soll sichergestellt werden, dass der künftige Notar mit der Praxis der Rechtsbesorgung vertraut ist und Erfahrung mit dem rechtsuchenden Bürger besitzt. Eine Befreiung von der Einhaltung der Frist ist in der Praxis auf seltene Ausnahmefälle wie z. B. den Fall beschränkt, dass dem Bewerber nur noch wenige Monate fehlen und es als unzumutbare Härte erschiene, wenn die Justizverwaltung auf der Einhaltung der Erfahrungszeit bestünde.

Während nach der bis zum 30. April 2011 geltenden Rechtslage noch eine fünfjährige bloße Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausreichte, die deshalb auch als „Wartezeit“ bezeichnet wurde, bedarf es nach neuem Recht des Nachweises einer zeitlich und quantitativ signifikanten Erfahrung im Beruf des Rechtsanwalts. Damit können z. B. Syndikusanwälte, die in einem ständigen Dienstverhältnis zu einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber stehen, die allgemeine Wartezeit nur noch dann erfüllen, wenn sie nebenberuflich über einen Zeitraum von fünf Jahren in nicht unerheblichem Umfang für mehrere Auftraggeber anwaltlich tätig waren. Die Beurteilung, ob im Einzelfall anwaltliche Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang ausgeübt wurde, obliegt der zuständigen Justizbehörde.

3.2.1.2. Örtliche Erfahrungszeit

Neben der fünfjährigen Erfahrungszeit als Rechtsanwalt setzt § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNotO voraus, dass die umfangreiche Tätigkeit als Rechtsanwalt während eines Zeitraums von drei Jahren vor Ablauf der Bewerbungsfrist ununterbrochen in dem Amtsbereich⁴ ausgeübt wurde, für den die Bestellung zum Anwaltsnotar angestrebt wird. Durch diese früher als „örtliche Wartezeit“ bezeichnete Frist wird vor allem sichergestellt, dass der Bewerber vor seiner Notarbestellung die organisatorischen Voraussetzungen für die notarielle Geschäftsstelle geschaffen und die für eine unparteiliche Amtsführung als Notar so wichtige wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangt hat. Auch die Befreiung von der Beachtung dieser Frist ist auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Eine Ausnahme kommt zum Beispiel in Betracht, wenn eine Bewerberin schon früher einmal als Rechtsanwältin in dem Amtsbereich tätig war und ihre anwaltliche Tätigkeit während

⁴ vgl. § 10a Abs. 1 BNotO.

eines bestehenden Mutterschutzes an einem anderen Ort fortgesetzt hat.

Nach der bis zum 30. April 2011 geltenden Rechtslage setzte die örtliche Tätigkeitsfrist eine ununterbrochen ausgeübte „hauptberufliche“ anwaltliche Tätigkeit voraus. Demgegenüber enthält das neue Recht eine Lockerung: Ab 1. Mai 2011 kann die Dreijahresfrist auch erfüllen, wer – wie bei der allgemeinen Erfahrungsfrist – während dieses Zeitraums in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war. Dies ist grundsätzlich auch Syndikusanwälten und in Teilzeit arbeitenden Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten möglich.

3.2.1.3. Berücksichtigung von Ersatzzeiten

Nach neuem Recht ist die Berücksichtigung von sog. Ausfall- oder Ersatzzeiten (Zeiten für Wehr- und Ersatzdienst, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) beim Nachweis der Erfahrungszeiten erstmals gesetzlich geregelt (§ 6 Abs. 2 S. 5 bis 7 i. V. m. Abs. 4 BNotO). Im Hinblick auf die fünfjährige allgemeine Erfahrungszeit werden solche Zeiten bis zur Dauer von zwölf Monaten auf die Erfahrungszeit angerechnet, d. h. die Zeit, in der der Anwaltsberuf in nicht unerheblichem Umfang ausgeübt worden sein muss, verkürzt sich um bis zu ein Jahr. Für den Nachweis der dreijährigen, ununterbrochenen örtlichen Erfahrungszeit gelten die o. g. Ausfallzeiten bis zur Dauer von zwölf Monaten nicht als Unterbrechung der anwaltlichen Tätigkeit.

3.2.2. Notarielle Fachprüfung

Die Einführung der notariellen Fachprüfung ist der wichtigste Teil der Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Künftig muss grundsätzlich jeder Bewerber um eine Anwaltsnotarstelle an der notariellen Fachprüfung erfolgreich teilgenommen haben. Mit der notariellen Fachprüfung wollte der Gesetzgeber einen verbindlichen Mindeststandard für die fachliche Qualifikation der Anwaltsnotare und ein klares und transparentes Auswahlverfahren unter mehreren fachlich geeigneten Bewerbern schaffen. Er reagierte damit auch auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 zum damals geltenden Zugangsverfahren, wonach dieses den Anforderungen an eine individu-

elle Prüfung und Prognose der fachlichen Eignung des einzelnen Bewerbers, wie sie das Grundgesetz verlangt, nicht genügte (vgl. DNotZ 2004, 560). Allerdings begründet die bestandene Prüfung keinen Anspruch auf Bestellung zum Notar. Es gilt weiterhin das Bedürfnisprinzip (vgl. Kapitel 2, Seite 3).

Prüfungsstoff der notariellen Fachprüfung ist der gesamte Bereich der notariellen Amtstätigkeit (§ 7a Abs. 4 S. 1 BNotO). Die einzelnen Rechtsgebiete sind durch § 5 Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) näher bestimmt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil mit vier Klausuren und einer mündlichen Prüfung. Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen und zum Prüfungsverfahren wird in Kapitel 5 („Die notarielle Fachprüfung“, Seite 8) erläutert.

3.2.3. Notarspezifische Fortbildung

Ein Bewerber um eine Notarstelle, der die notarielle Fachprüfung bestanden hat, muss seine in der Prüfung unter Beweis gestellten Kenntnisse durch regelmäßige Fortbildung gefestigt und aktualisiert haben (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO). Die Fortbildungspflicht beginnt ab dem auf das Bestehen der Prüfung folgenden Kalenderjahr und beinhaltet notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich. Als Anbieter der Fortbildung kommen die Notarkammern oder andere Berufsorganisationen in Betracht.

Im Vorfeld der notariellen Fachprüfung ist die Teilnahme an Grundkursen, Vorbereitungslehrgängen oder notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen dagegen nicht vorgeschrieben. Der Gesetzgeber wollte bewusst jedem Bewerber selbst überlassen, wie er sich auf die Prüfung vorbereitet. Die in den bis zum 30. April 2011 geltenden Verwaltungsvorschriften der Länder niedergelegte Nachweispflicht der erfolgreichen Teilnahme an Grundkursen für angehende Anwaltsnotare hat nach neuem Recht keine Bedeutung mehr.

3.2.4. Praxisausbildung

Eine weitere Neuerung ist die Praxisausbildung, die die Bewerber im Anschluss an die bestandene notarielle Fachprüfung durchlaufen müssen. Mit der Praxisausbildung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Bewerber mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist (§ 6 Abs. 2 S. 2 BNotO i. d. F. ab 1. Mai 2011). Die Pra-

Praxisausbildung erfolgt bei einer amtierenden Notarin oder einem Notar und umfasst grundsätzlich 160 Zeitstunden. Sie wird von der örtlichen Notarkammer organisiert, die Einzelheiten hierzu durch Satzung (sog. „Ausbildungsordnung“) näher bestimmt. Anders als die übrigen Voraussetzungen für die Bestellung zum Anwaltsnotar (Erfahrungszeiten, Bestehen der notariellen Fachprüfung, Fortbildung) muss die Praxisausbildung nicht unbedingt schon bei Ablauf der Bewerbungsfrist absolviert worden sein, sondern kann auch noch zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der Bestellung zum Notar durchlaufen werden. Für die Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern hat die Praxisausbildung keine Bedeutung.

Die Praxisausbildung kann auf bis zu 80 Stunden verkürzt werden, wenn der Bewerber schon vergleichbare Praxiserfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter gesammelt hat, etwa in der Phase der Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung oder beim Sammeln von Punkten im Auswahlverfahren nach dem bis zum 30. April 2011 geltenden Recht. Daneben ist es auch möglich, den zeitlichen Umfang der Praxisausbildung durch die erfolgreiche Teilnahme an Praxislehrgängen zu verkürzen, die von den Notarkammern oder anderen Berufsorganisationen durchgeführt werden. Dies soll insbesondere solchen Bewerbern zu Gute kommen, für die es nur schwer möglich ist, praktische Erfahrungen im Notariat zu sammeln, etwa weil sie nicht in Sozietät oder Bürogemeinschaft mit einem Anwaltsnotar verbunden sind.

Ansprechpartner für Fragen zur Praxisausbildung sind die Notarkammern vor Ort.

4. Auswahlverfahren

Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern um eine Notarstelle gilt das aus Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 2 GG abgeleitete Prinzip der Bestenauslese, das durch § 6 Absatz 3 BNotO konkretisiert wird. Maßgeblich für die Auswahlentscheidung ist die fachliche und persönliche Eignung der jeweiligen Bewerber für das Amt des Notars.

Mit der zum 1. Mai 2011 in Kraft tretenden Reform wird ein bundeseinheitliches Auswahlverfahren eingeführt,

das stärker als bisher Leistungsgesichtspunkte berücksichtigt. Maßgeblich für die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern sind danach im Regelfall zu 60 % das Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 % die Note der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Das Ergebnis der notariellen Fachprüfung wird stärker gewichtet, weil nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts notarspezifischen Leistungen eine vorrangige Bedeutung gegenüber der allgemeinen Befähigung für juristische Berufe einzuräumen ist. Außerdem ist der zeitliche Abstand der notariellen Fachprüfung zur Notarbestellung kürzer. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerber wird im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abgestellt (§ 6 Abs. 3 Satz 4 BNotO i. d. F. ab 1. Mai 2011).

Andere Kriterien wie die Dauer der anwaltlichen Tätigkeit, die Anzahl der erfolgreich belegten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder die Zahl der als Notarvertreter oder Notariatsverwalter vorgenommenen Urkundsgeschäfte, die im bisher geltenden Auswahlverfahren zum Tragen kamen, spielen in den Auswahlverfahren ab 1. Mai 2011 keine Rolle mehr. Bewerber, die sich noch im Hinblick auf die bis zum 30. April 2011 geltende Rechtslage auf die Bewerbung um eine Notarstelle vorbereitet und in diesem Zusammenhang an zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, können diese nach neuem Recht im Auswahlverfahren nicht mehr zu ihren Gunsten geltend machen. Das gilt auch z. B. für Vortrags- oder Autorentätigkeit zu notarrelevanten Themen, die nach bisheriger Rechtslage in Form von Sonderpunkten berücksichtigt werden konnten. Nach dem 1. Mai 2011 ist dies nicht mehr möglich. Eine Ausnahmeregelung besteht lediglich für amtierende oder ehemalige Notare, die sich nach neuem Recht auf eine Anwaltsnotarstelle bewerben. Bei ihnen kann die Justizverwaltung gemäß § 6 Abs. 3 S. 3, letzter Halbsatz BNotO nach Anhörung der Notarkammer Umstände berücksichtigen, die die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnen. Auf welche Weise die Landesjustizverwaltungen von dem ihnen diesbezüglich zustehenden Ermessen Gebrauch machen und die Auswahlentscheidung zwischen einem amtierenden oder ehemaligen Notar, der die notarielle Fachprüfung nicht abgelegt hat, und einem Rechtsanwalt mit bestandener notarieller Fachprüfung treffen werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzen.

tigen Zeitpunkt noch nicht sagen.

5. Die notarielle Fachprüfung

Wer als Rechtsanwalt nach dem 1. Mai 2011 zum Anwaltsnotar bestellt werden möchte, muss an der notariellen Fachprüfung mit Erfolg teilgenommen haben. Die notarielle Fachprüfung hat zwei Funktionen: Zum einen soll durch sie die fachliche Eignung eines Bewerbers für das Amt des Notars festgestellt werden. Zum anderen ist sie das wichtigste Instrument zur Auswahl unter mehreren fachlich geeigneten Bewerbern um eine Notarstelle.

Die notarielle Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung umfasst vier fünfstündige Klausuren. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Gruppenprüfungsgespräch. Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in §§ 7a bis 7i BNotO sowie in der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über die notarielle Fachprüfung (Notarfachprüfungsverordnung – NotFV) vom 7. Mai 2010 geregelt (Abdruck im Anhang).

5.1. Prüfungsamt

Die notarielle Fachprüfung wird von einem bei der Bundesnotarkammer eingerichteten Prüfungsamt durchgeführt (§ 7g Abs. 1 BNotO). Das Prüfungsamt ist eine selbstständige Verwaltungseinheit der Bundesnotarkammer und wird ausschließlich von seinem Leiter – und nicht vom Präsidenten der Bundesnotarkammer – gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Leiter des Prüfungsamtes und sein ständiger Vertreter werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen aus dem Bereich des Anwaltsnotariats und nach Anhörung der Bundesnotarkammer vom Bundesministerium der Justiz bestellt (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BNotO). Die Fachaufsicht über das Prüfungsamt übt ein fünfköpfiger Verwaltungsrat aus. Ihm gehören drei Vertreter der Landesjustizverwaltungen aus dem Bereich des Anwaltsnotariats, ein vom Bundesministerium der Justiz entsandtes Mitglied und ein Vertreter der Bundesnotarkammer an (§ 7g Abs. 5 BNotO).

Das Prüfungsamt zieht für die Durchführung der Prüfung externe, fachlich besonders geeignete Personen heran. Die Auswahl der Prüfungsaufgaben übernimmt eine

Aufgabenkommission, die aus bis zu zehn Mitgliedern, darunter mindestens sechs Notaren besteht (§ 3 Abs. 1 NotFV). Als Prüfer in der schriftlichen und mündlichen Prüfung fungieren Notare, Richter und Beamte mit Befähigung zum Richteramt sowie vergleichbar befähigte Personen wie z. B. Hochschullehrer (§ 7g Abs. 6 BNotO). Die Prüfer sind bei ihren Entscheidungen sachlich unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

5.2. Prüfungsgebiete

Dem Zweck der notariellen Fachprüfung entsprechend ist der Prüfungsstoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung auf den Bereich der notariellen Amtstätigkeit beschränkt. In § 5 Abs. 1 NotFV werden die Rechtsgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein können, im Einzelnen genannt:

- Das bürgerliche Recht mit Nebengesetzen, insbesondere dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Erbaurechtsgesetz,
- das Recht der Personengesellschaften und Körperschaften einschließlich der Grundzüge des Umwandlungs- und Stiftungsrechts,
- das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Beurkundungsrecht, das Grundbuchrecht und das Verfahrensrecht in Betreuungs- und Unterbringungssachen, in Nachlass- und Teilungssachen sowie in Registersachen,
- das notarielle Berufsrecht,
- das notarielle Kostenrecht,
- das Handelsrecht sowie
- die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke.

Diese Rechtsgebiete sind lediglich Prüfungsstoff, soweit sie für die notarielle Amtstätigkeit tatsächlich von Bedeutung sind.

Andere Rechtsgebiete dürfen nur dann im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, wenn sie in der notariellen Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 NotFV).

5.3. Prüfungsverfahren

5.3.1. Prüfungstermine und -orte

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bietet zwei Prüfungstermine je Kalenderjahr an. Die Prüfung beginnt mit dem schriftlichen Teil, der jeweils im März oder April sowie im September oder Oktober eines Kalenderjahres stattfindet, erstmalig im Oktober 2010. Die Termine der schriftlichen Prüfungen werden spätestens vier Monate vor deren Beginn in der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ) sowie auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekannt gegeben. Die mündlichen Prüfungen finden im Abstand von vier bis fünf Monaten nach den Klausuren statt.

Die schriftliche Prüfung wird an verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats durchgeführt. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung können die Bewerber einen Wunschort für die Anfertigung ihrer Klausuren angeben. Das Prüfungsamt wird nach Möglichkeit den angegebenen Wunschort berücksichtigen. Allerdings besteht kein Anspruch, die Prüfung an einem bestimmten Ort abzulegen (§ 7 Abs. 2 NotFV).

Auch die mündlichen Prüfungen können an unterschiedlichen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Orte der mündlichen Prüfung trifft das Prüfungsamt je nach der Zahl der Teilnehmer und der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten und Prüfern vor Ort.

5.3.2. Zulassung zur Prüfung

Zur notariellen Fachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer seit drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gemäß § 5 BNotO erfüllt (hierzu siehe Kapitel 3.1, Seite 4). Dem schriftlichen Antrag sind eine Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene zweite juristische Staatsprüfung und eine Bescheinigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer im Original beizufügen, aus der der Tag hervorgeht, seit dem die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft ohne Unterbrechung besteht (§ 8 Abs. 1 NotFV). Die Bescheinigung der Rechtsanwaltskammer muss weniger als drei Monate vor Stellung des Antrags auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung ausgestellt worden sein. Die Antragsfrist für die Zulassung zur notariellen Fachprüfung endet jeweils

acht Wochen vor dem Beginn des schriftlichen Teils eines Prüfungstermins (§ 8 Abs. 2 NotFV).

5.3.3. Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der notariellen Fachprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich einwandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten (§ 7b Abs. 1 S. 2 BNotO).

Bei der schriftlichen Prüfung werden innerhalb einer Woche – und zwar an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag – vier Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Stunden. Behinderten Prüflingen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu zwei Stunden verlängert werden (§ 16 NotFV). An allen Prüfungsorten werden dieselben Prüfungsaufgaben zur selben Zeit bearbeitet. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben behandeln einen einheitlichen Sachverhalt. Dieser kann in Textform geschildert oder mit Hilfe von Schriftstücken wie z. B. einem vorgegebenen Urkundsentwurf, einer Zwischenverfügung oder Schriftsätzen zu einem laufenden gerichtlichen Verfahren dargestellt werden. Zu diesem Sachverhalt sollen die Kandidaten ein Gutachten anfertigen, das den Schwerpunkt der Klausurbearbeitung darstellt. Im Anschluss daran kann die Formulierung des Entwurfs oder Teilentwurfs einer notariellen Urkunde aufgegeben werden. Damit sollen die Kandidaten unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, eine wirksame und zweckmäßige Urkunde zu errichten. Schließlich kann die Aufgabenstellung auch Zusatzfragen sowohl zum materiellen Recht als auch zum Berufs- und Beurkundungsrecht, zum Kostenrecht, zum Steuerrecht oder zu anderen für die notarielle Amtsführung bedeutsamen Rechtsgebieten enthalten.

Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur die von der Aufgabenkommission zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden mit der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten bekannt gegeben. Die Prüflinge haben die Hilfsmittel selbst zur Anfertigung der Klausuren mitzubringen.

Um eine anonymisierte Bewertung zu gewährleisten, werden die Aufsichtsarbeiten von den Kandidaten nur

mit Kennziffern versehen, die ihnen vom Prüfungsamt mit der Ladung zugeteilt werden. Zwei Prüfer korrigieren und bewerten die Aufsichtsarbeiten nacheinander. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Gesamtnote gelten die aus den juristischen Staatsprüfungen bekannten Regelungen (§§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981, vgl. Anhang). Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit durch die beiden Prüfer um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen muss ggf. ein dritter Prüfer einen Stichentscheid herbeiführen, sollten sich die beiden Prüfer nicht auf eine Punktzahl einigen oder sich auf drei Punkte annähern.

Die Noten und Punkte der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten zeitgleich mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Zur mündlichen Prüfung wird ein Kandidat allerdings nur geladen, wenn höchstens eine seiner vier Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten bei mindestens 3,50 Punkten liegt. Anderenfalls hat er die notarielle Fachprüfung bereits aufgrund seiner Leistungen in der schriftlichen Prüfung nicht bestanden und erhält hierüber einen Bescheid.

5.3.4. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung, die etwa vier Monate nach der schriftlichen Prüfung beginnt, sollen die Kandidaten neben ihren Kenntnissen insbesondere unter Beweis stellen, dass sie die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben verstehen (§ 7c Abs. 1 S. 3 BNotO). Die mündliche Prüfung wird von einem dreiköpfigen Prüfungsausschuss abgenommen.

Die mündliche Prüfung ähnelt in ihrem Ablauf derjenigen des Zweiten Juristischen Staatsexamens in zahlreichen Bundesländern und umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung sowie ein Gruppenprüfungsgespräch. Für den Vortrag erhalten alle an einem Tag geprüften Kandidaten dieselbe Aufgabenstellung. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt je Prüfling eine Stunde. Behinderten Prüflingen kann die Vorbereitungszeit auf Antrag um bis zu eine Stunde verlän-

gert werden. Der Vortrag selbst darf die Dauer von zwölf Minuten nicht überschreiten; eine anschließende Diskussion oder Nachfragen seitens des Prüfungsausschusses finden nicht statt.

Das Gruppenprüfungsgespräch hat verschiedene Prüfungsgebiete zum Gegenstand und dauert je Prüfling etwa eine Stunde. Es wird durch eine angemessene Pause unterbrochen. In der Regel werden nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft. Die Leistungen jedes einzelnen Prüflings werden von dem Prüfungsausschuss gesondert bewertet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote für die mündliche Prüfung werden der Vortrag mit 20 Prozent und das Prüfungsgespräch mit 80 Prozent berücksichtigt.

Bei der Vorbereitung auf den Vortrag und im Prüfungsgespräch dürfen die von der Aufgabenkommission zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden, die dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben werden. Auch in der mündlichen Prüfung werden die zugelassenen Hilfsmittel nicht vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

5.3.5. Prüfungsergebnis

In das Gesamtergebnis der notariellen Fachprüfung fließen die schriftliche Prüfung zu 75 % und die mündliche Prüfung zu 25 % ein. Über das Ergebnis erhalten die Kandidaten einen Bescheid und im Falle des Bestehens auch ein Zeugnis, aus dem Punktwert und Notenbezeichnung des Prüfungsergebnisses hervorgehen.

5.4. Wiederholungsversuche

Wer die notarielle Fachprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Das gilt auch, wenn die Prüfung z. B. wegen eines schweren Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde (§ 7a Abs. 7 S. 1 BNotO). Wer die Prüfung bestanden hat, kann sie frühestens nach drei Jahren mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholen (§ 7a Abs. 7 S. 2 BNotO). Das gilt auch dann, wenn die erste bestandene Prüfung bereits ein Wiederholungsversuch gem. § 7a Abs. 7 S. 1 BNotO war. In diesem Fall sind also bis zu zwei Wiederholungsversuche möglich: Der erste im Anschluss an eine nicht bestandene oder für nicht bestanden erklärte Prüfung, der zweite als Verbesserungsversuch frühestens drei Jahre später, wenn die Prüfung im ersten Wiederholungsver-

such bestanden wurde.

Bei Wiederholungsversuchen ist die notarielle Fachprüfung im gesamten Umfang zu wiederholen, und zwar auch dann, wenn die Prüfung im ersten Versuch z. B. nur aufgrund der Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht bestanden wurde.

Hat ein Kandidat eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht abgegeben oder an der mündlichen Prüfung nicht teilgenommen, weil er aus einem nicht von ihm selbst zu vertretenden Grund verhindert war (z. B. Krankheit) und weist er dies nach, kann er die fehlenden Aufsichtsarbeiten oder die mündliche Prüfung im darauffolgenden Prüfungstermin nachholen. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt. Die Nachholung einzelner Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung gilt nicht als Wiederholungsversuch.

5.5. Prüfungsgebühren

Für die notarielle Fachprüfung wird von den Kandidaten eine Prüfungsgebühr erhoben, die die gesamten Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung decken soll. Die Höhe der Gebühr ist von der Bundesnotarkammer durch eine Satzung bestimmt worden, die das Bundesjustizministerium genehmigt hat die und entsprechend der jeweiligen Kostenentwicklung angepasst werden kann (Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer – NotFGebS; auszugsweise abgedruckt im Anhang).

Derzeit beträgt die Prüfungsgebühr 3 000 Euro. Sie ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung zu entrichten. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühr bei der Bundesnotarkammer eingegangen ist (§ 7h Abs. 1 S. 2 BNotO). Für den Fall des Rücktritts von der Prüfung vor Beginn oder während des Prüfungsverfahrens erfolgen anteilige Gebührenerstattungen (§ 7h Abs. 1 S. 3 und 4 BNotO). Unternimmt ein Prüfling einen Wiederholungsversuch gem. § 7a Abs. 7 BNotO, fällt die Gebühr - gleich aus welchem Grund die Prüfung wiederholt wird - erneut an.

5.6. Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes kann Widerspruch eingelegt werden (§§ 111b Abs. 1 S. 1 BNotO i. V. m.

§ 68 VwGO). Das gilt sowohl für Entscheidungen, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, als auch für andere Entscheidungen des Prüfungsamtes, etwa über das Zulassungsbegehren, einen Antrag auf Nachteilsausgleich oder über einen Ausschluss von der Prüfung.

Über den Widerspruch entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes (§ 7d Abs. 2 BNotO). Hilft er dem Widerspruch nicht ab, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem Kammergericht erhoben werden (§ 111 Abs. 1, 111a S. 1, 111b Abs. 1 BNotO i. V. m. § 74 VwGO). Die Klage ist gegen den Leiter des Prüfungsamtes zu richten (§ 111c Abs. 1 S. 2 BNotO). Gegen ein Urteil des Kammergerichts steht dem Kläger die Berufung zum Bundesgerichtshof zu, wenn sie vom Kammergericht oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird (§ 111d S. 1 BNotO).

Für erfolglose Widerspruchsverfahren erhebt das Prüfungsamt eine Gebühr (§ 7h Abs. 1 S. 1 BNotO). Diese beträgt derzeit 375 Euro, wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung richtet, und 750 Euro, wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren richtet (§ 3 NotFGebS).

6. Adressen

6.1. Landesjustizverwaltungen

Baden-Württemberg

Der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart
Olgastr. 2
70182 Stuttgart
Telefon (07 11) 212 – 0
Telefax (07 11) 212 – 30 24
E-Mail: poststelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de

Berlin

Die Präsidentin des Kammergerichts – Notarabteilung –
Elßholzstr. 30-33
10781 Berlin
Telefon (030) 90 15 – 25 39
Telefax (030) 90 15 – 22 94
E-Mail: Notarabteilung@kg.berlin.de

Bremen

Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in
Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen
Telefon (04 21) 361 – 45 26
Telefax (04 21) 361 – 17 290
E-Mail: office@oberlandesgericht.bremen.de

Hessen

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main
Telefon (069) 13 67 – 22 84 oder 23 59
Telefax (069) 13 67 – 29 76
E-Mail: poststelle@olg.justiz.hessen.de

Niedersachsen

OLG-Bezirk Braunschweig
Der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig
Bankplatz 6
38100 Braunschweig
Telefon (05 31) 488 – 24 71
Telefax (05 31) 488 – 26 64
E-Mail: olgbs-poststelle@justiz.niedersachsen.de

OLG-Bezirk Celle

Der Präsident des Oberlandesgerichts Celle
Schlossplatz 2
29221 Celle
Telefon (0 51 41) 206 – 0
Telefax (0 51 41) 206 – 208
E-Mail: olgce-poststelle@justiz.niedersachsen.de

OLG-Bezirk Oldenburg

Der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
Telefon (04 41) 220 – 10 39
Telefax (04 41) 220 – 11 55

Nordrhein-Westfalen

- für den LG-Bezirk Duisburg und AG-Bezirk Emmerich:
Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Telefon (02 11) 49 71 – 0
Telefax (02 11) 49 71 – 548
E-Mail: poststelle@olg-duesseldorf.nrw.de

- für den OLG-Bezirk Hamm:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm
Dezernat 4
Heßlerstr. 53
59065 Hamm
Telefon (0 23 81) 272 – 44 12
Telefax (0 23 81) 272 – 518
E-Mail: poststelle@olg-hamm.nrw.de

Schleswig-Holstein

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlan-
desgerichts
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig
Telefon (0 46 21) 86 - 0
Telefax (0 46 21) 86 - 13 72
E-Mail: verwaltung@olg.landsh.de

6.2. Notarkammern

Baden-Württemberg

Notarkammer Baden-Württemberg
Königstr. 21
70173 Stuttgart
Telefon (07 11) 29 19 34
Telefax (07 11) 22 00 93 10
E-Mail: notarkammer.baden-wuerttemberg@notarnet.de

Berlin

Notarkammer Berlin
Littenstr. 10
10179 Berlin
Telefon (030) 2 46 29 00
Telefax (030) 24 62 90 25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de

Bremen

Bremer Notarkammer
Knochenhauerstr. 36/37
28195 Bremen
Telefon (04 21) 16 89 70
Telefax (04 21) 16 89 720
E-Mail: kontakt@notk-bremen.de

Hessen

Notarkammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon (069) 17 00 98 02
Telefax (069) 17 00 98 25
E-Mail: info@notarkammer-ffm.de

Notarkammer Kassel

Karthäuser Str. 5a
34117 Kassel
Telefon (05 61) 78 80 98 – 0
Telefax (05 61) 78 80 98 – 11
E-Mail: notk@notarkammer-kassel.de

Niedersachsen

OLG-Bezirk Braunschweig
Notarkammer Braunschweig
Bruchtowall 12

38100 Braunschweig
Telefon (05 31) 1 23 34 80
Telefax (05 31) 1 23 34 85
E-Mail: info@notarkammer-braunschweig.de

OLG-Bezirk Celle

Notarkammer Celle
Riemannstr. 15
29225 Celle
Telefon (0 51 41) 9 49 40
Telefax (0 51 41) 94 94 94
E-Mail: info@celle-notarkammer.de

OLG-Bezirk Oldenburg

Notarkammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg
Telefon (04 41) 92 54 30
Telefax (04 41) 92 54 329
E-Mail: info@notk-oldenburg.de

Nordrhein-Westfalen

- LG-Bezirk Duisburg und AG-Bezirk Emmerich:
Rheinische Notarkammer
Burgmauer 53
50667 Köln
Telefon (02 21) 2 57 52 91
Telefax (02 21) 2 57 53 10
E-Mail: info@rhnotk.de

- OLG-Bezirk Hamm:

Westfälische Notarkammer
Ostenallee 18
59063 Hamm
Telefon (0 23 81) 96 95 90
Telefax (0 23 81) 96 95 951
E-Mail: info@westfaelische-notarkammer.de

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Gottorfstr. 13
24837 Schleswig
Telefon (0 46 21) 9 39 10
Telefax (0 46 21) 9 39 126
E-Mail: info@notk-sh.de

6.3. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Mohrenstr. 34

10117 Berlin

Telefon (030) 38 38 66 70

Telefax (030) 38 38 66 710

E-Mail: pruefungsamt@bnotk.de

Internet: www.pruefungsamt-bnotk.de

Anhang

I. Auszug aus der Bundesnotarordnung

Erster Teil

Das Amt des Notars

(...)

§ 3

(1) Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

(2) In den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).

(3) (weggefallen)

§ 4

Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen.

§ 5

Zum Notar darf nur ein deutscher Staatsangehöriger bestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat.

§ 6 (Fassung gültig bis 30.04.2011)

(1) Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 soll in der Regel als Notar nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist 1. mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und

2. seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist.

(3) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 können insbesondere in den Notarberuf einführende Tätigkeiten und die erfolgreiche Teilnahme an freiwilligen Vorbereitungskursen, die von den beruflichen Organisationen veranstaltet werden, in die Bewertung einbezogen werden. Die Dauer des Anwärterdienstes ist in den Fällen des § 3 Abs. 1, die Dauer der Zeit, in der der Bewerber hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig war, ist in den Fällen des § 3 Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes auf die Zeiten nach Satz 3 sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit zu treffen.

§ 6 (Fassung gültig ab 01.05.2011)

(1) Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 soll als Notar nur bestellt werden, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war,

2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich ausübt,

3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und

4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat. Vor der Bestellung zum Notar hat der Bewerber darüber hinaus nachzuweisen, dass er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist; dieser Nachweis soll in der Regel dadurch erbracht werden, dass der Bewerber nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar, den die für den in Aussicht genommenen Amtsbereich zuständige Notarkammer bestimmt, durchläuft. Die Praxisausbildung kann auf bis 80 Stunden verkürzt werden, wenn der Bewerber vergleichbare Erfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter oder durch die erfolgreiche Teilnahme an von den Notarkammern oder den Notarorganisationen durchgeführten Praxislehrgängen nachweist. Die Einzelheiten zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Notarkammer in einer Ausbildungsordnung, die der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf. Auf die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag Zeiten nach Absatz 4 und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von zwölf Monaten angerechnet. Unterbrechungen der Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. Nicht als Unterbrechung der Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 gelten die in Satz 5 genannten Zeiten für die Dauer von bis zu zwölf Monaten.

(3) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und der fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. Im Fall des § 3 Abs. 1 ist die Dauer des Anwärterdienstes angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des § 3 Abs. 2 wird die fachliche Eignung nach Punkten bewertet; die Punktzahl bestimmt sich zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 vom Hundert nach dem Ergebnis der

die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, soweit nicht bei einem Bewerber, der Notar ist oder war, im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften und Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit auf die Dauer des Anwärterdienstes nach Absatz 3 Satz 2 sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit zu treffen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(...)

§ 7a

(1) Zur notariellen Fachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer seit drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gemäß § 5 erfüllt.

(2) Die notarielle Fachprüfung dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des Notaramtes als Anwaltsnotar fachlich geeignet ist. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) Die notarielle Fachprüfung dient der Bestenauslese. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Die Prüfung kann an verschiedenen Orten durchgeführt werden.

(4) Der Prüfungsstoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung umfasst den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit. Die Prüfungsgebiete regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Für die von den einzelnen Prüfern vorzunehmenden Bewertungen und die Bildung der Prüfungsgesamtnote gelten die §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) entsprechend.

(6) Die schriftliche Prüfung ist mit einem Anteil von 75 vom Hundert, die mündliche Prüfung ist mit einem Anteil von 25 vom Hundert bei dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung zu berücksichtigen. Die notarielle Fachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Gesamtpunktzahl 4,00 erreicht hat.

(7) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

§ 7b

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst vier fünfstündige Aufsichtsarbeiten. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich einwandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten.

(2) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern nacheinander bewertet. Die Namen der Prüflinge dürfen den Prüfern vor Abschluss der Begutachtung der Aufsichtsarbeiten nicht bekannt werden. An der Korrektur der Bearbeitungen jeder einzelnen Aufgabe soll mindestens ein Anwaltsnotar mitwirken. Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Können sich die Prüfer bei größeren Abweichungen nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern, so entscheidet ein weiterer Prüfer; er kann sich für die Bewertung eines Prüfers entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen liegende Punktzahl festsetzen.

(3) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit mit weniger als 4,00 Punkten bewertet oder liegt der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die notarielle Fachprüfung nicht bestanden.

§ 7c

(1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag zu einer

notariellen Aufgabenstellung und ein Gruppenprüfungsgespräch, das unterschiedliche Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben soll. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfling etwa eine Stunde dauern. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben seinen Kenntnissen insbesondere auch unter Beweis stellen, dass er die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben versteht.

(2) Die mündliche Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Prüfern besteht. Sie müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. Den Vorsitz führt ein auf Vorschlag der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, bestellter Prüfer. Ein Prüfer soll Anwaltsnotar sein.

(3) Bei der mündlichen Prüfung können Vertreter der Notarkammern, der Bundesnotarkammer, des Prüfungsamtes, des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen anwesend sein. Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, als Zuhörer zulassen. An den Beratungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüfer den Vortrag und das Prüfungsgespräch gemäß § 7a Abs. 5. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Sodann gibt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die Bewertungen bekannt. Eine nähere Erläuterung der Bewertungen kann nur sofort verlangt werden und erfolgt nur mündlich.

§ 7d

(1) Der Bescheid über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung ist dem Prüfling zuzustellen. Über die bestandene notarielle Fachprüfung wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist. Bei Wiederholung der notariellen Fachprüfung wird ein Zeugnis nur im Fall der Notenverbesserung erteilt.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(3) (weggefallen)

§ 7e

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nach der Zulassung zur Prüfung zurücktritt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten anzufertigen oder rechtzeitig abzugeben, kann die fehlenden Aufsichtsarbeiten erneut anfertigen; die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat, kann diese nachholen.

§ 7f

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der notariellen Fachprüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten. Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte notarielle Fachprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Wird ein schwerer Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, kann die betroffene notarielle Fachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit null Punkten bewertet. Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die notarielle Fachprüfung als nicht bestanden.

§ 7g

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem bei der Bundesnotarkammer errichteten „Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“ (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt die Prüfer einschließlich des weiteren

Prüfers (§ 7b Abs. 2 Satz 5) sowie die Prüfungsausschüsse, setzt die Prüfungstermine fest, lädt die Prüflinge, stellt das Prüfungsergebnis fest, erteilt das Prüfungszeugnis, entscheidet über die Folgen eines Prüfungsverstoßes und über Widersprüche nach § 7d Abs. 2 Satz 1. Die näheren Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes vertritt das Amt im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren. Der Leiter und sein ständiger Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung der Bundesnotarkammer durch das Bundesministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Bei dem Prüfungsamt wird eine Aufgabenkommission eingerichtet. Sie bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und erarbeitet Vorschläge für die mündlichen Prüfungen. Die Mitglieder der Aufgabenkommission müssen über eine der in Absatz 6 Satz 1 aufgeführten Qualifikationen verfügen. Sie werden von dem Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder der Aufgabenkommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(5) Bei dem Prüfungsamt wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Er übt die Fachaufsicht über den Leiter des Prüfungsamtes und die Aufgabenkommission aus. Der Verwaltungsrat besteht aus einem vom Bundesministerium der Justiz, einem von der Bundesnotarkammer und drei einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, benannten Mitgliedern.

(6) Zu Prüfern werden vom Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt:

1. Richter und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, auch nach Eintritt in den Ruhestand, auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden,

2. Notare und Notare außer Dienst auf Vorschlag der Notarkammern und

3. sonstige Personen, die eine den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen gleichwertige Befähigung haben, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden.

Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheiden die Prüfer aus; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.

(7) Die Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Prüfungsamtes. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine angemessene Vergütung.

§ 7h

(1) Für die Prüfung und für das erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Bundesnotarkammer zu zahlen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühren bei der Bundesnotarkammer eingegangen sind. Tritt der Bewerber vor Antritt der Prüfung zurück, wird die Gebühr für die Prüfung zu drei Vierteln erstattet. Tritt der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten. Eine Erstattung von Gebühren im Fall des § 7f ist ausgeschlossen.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1, die Einzelheiten der Gebührenerhebung sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz bedarf.

§ 7i

Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Organisation und des Geschäftsablaufs des Prüfungsamtes, der Auswahl und der Berufung der Prüfer, des Prüfungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat.

(...)

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(...)

§ 120

(1) Für Besetzungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat) vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) nicht abgeschlossen sind, gilt § 6 der Bundesnotarordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

(2) Eine Zulassung zur notariellen Fachprüfung ist erst vom 1. Februar 2010 an möglich.

(...)

II. Verordnung über die notarielle Fachprüfung (Notarfachprüfungsverordnung – NotFV) vom 7. Mai 2010

Eingangsformel

Auf Grund des § 7a Absatz 4 Satz 2, § 7g Absatz 2 Satz 2 und des § 7i der Bundesnotarordnung, die durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

(...)

Teil 1

Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

§ 1 Leitung des Prüfungsamtes

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Prüfungsamtes.

(2) Die Leitung des Prüfungsamtes schlägt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat den Haushalt des Prüfungsamtes der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer zur Beschlussfassung vor.

(3) Dauerhaft Beschäftigte des Prüfungsamtes sind von der Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat heranzuziehen.

(4) Die Leitung des Prüfungsamtes erstattet dem Verwal-

tungsrat jedes Jahr schriftlich Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes. Sie ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf Anforderung jederzeit Auskunft über Angelegenheiten des Prüfungsamtes zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 2 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat kann der Leitung des Prüfungsamtes und den Mitgliedern der Aufgabenkommission im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für einen Zeitraum von drei Jahren benannt. Die erste Benennung erfolgt für den Zeitraum bis 31. Dezember 2012. Eine erneute Benennung ist möglich. Nach dem Ende des Zeitraums, für den ein Mitglied benannt ist, bleibt es bis zur Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Zeitraums aus, für den es benannt wurde, so hat die Stelle, die das ausscheidende Mitglied benannt hat, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.

(3) Sobald die Mitglieder benannt sind, tritt der Verwaltungsrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Der Vorsitz hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat einzuberufen und die Sitzungen zu leiten.

(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. In Sitzungen können abwesende Mitglieder dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimme durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für den Aufwand, der mit ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an sonstigen Sitzungen und Tagungen verbunden ist, eine Entschädigung sowie Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Bundesnotarkammer bestimmt Voraussetzungen und Höhe der Zahlungen nach Satz 2 durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz bedarf.

§ 3 Aufgabenkommission

(1) Die Aufgabenkommission besteht aus mindestens acht und höchstens zehn Mitgliedern. Mindestens sechs der Mitglieder sollen Notarin oder Notar sein.

(2) Die Bestellung eines Mitgliedes kann von der Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(3) Die Aufgabenkommission bestimmt jeweils eines ihrer Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz hat die Aufgabe, die Aufgabenkommission einzuberufen, die Sitzungen zu leiten und die Aufgabenkommission gegenüber der Leitung des Prüfungsamtes und dem Verwaltungsrat zu vertreten.

(4) Die Aufgabenkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Außerhalb von Sitzungen ist der Vorsitz befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Die Aufgabenkommission muss über diese Entscheidungen spätestens in ihrer nächsten Sitzung informiert werden.

(5) Die Mitglieder der Aufgabenkommission haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder sind bei ihrer erstmaligen Berufung von der Leitung des Prüfungsamtes zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder der Aufgabenkommission sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf Anforderung Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt die erforderliche Anzahl von Prüferinnen und Prüfern, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind bei ihrer erstmaligen Berufung von der Leitung des Prüfungsamtes zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Teil 2

Notarielle Fachprüfung

§ 5 Prüfungsgebiete

(1) Der Prüfungsstoff umfasst, soweit diese Rechtsgebiete für die notarielle Amtstätigkeit von Bedeutung sind,

1. das bürgerliche Recht mit Nebengesetzen, insbesondere mit Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz,
2. das Recht der Personengesellschaften und Körperschaften einschließlich der Grundzüge des Umwandlungs- und Stiftungsrechts,
3. das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Beurkundungsrecht, das Grundbuchrecht und das Verfahrensrecht in Betreuungs- und Unterbringungssachen, in Nachlass- und Teilungssachen sowie in Registersachen,
4. das notarielle Berufsrecht,
5. das notarielle Kostenrecht,
6. das Handelsrecht sowie
7. die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke.

(2) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, wenn sie in der notariellen Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 6 Prüfungstermine

(1) Es sollen mindestens zwei Prüfungstermine im Kalenderjahr angeboten werden.

(2) Die Prüfungstermine sind von der Leitung des Prüfungsamtes festzulegen. Sie sind spätestens vier Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung in der Deutschen Notar-Zeitschrift bekannt zu geben. Daneben soll eine Bekanntgabe auf der Internetseite des Prüfungsamtes erfolgen.

§ 7 Prüfungsorte

(1) Prüfungen sollen an verschiedenen Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats durchgeführt werden. Das Prüfungsamt wählt die Prüfungsorte nach pflichtgemäßem

Ermessen aus. Bei der Auswahl soll das Prüfungsamt die Notarkammern aus dem Bereich des Anwaltsnotariats einbeziehen.

(2) Ein Anspruch, die Prüfung an einem bestimmten Ort abzulegen, besteht nicht.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur notariellen Fachprüfung ist in schriftlicher Form beim Prüfungsamt zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene zweite juristische Staatsprüfung der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über die Zulassung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft und über den Tag, seit dem die Zulassung ohne Unterbrechung besteht; die Bescheinigung muss weniger als drei Monate vor Stellung des Antrags auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung ausgestellt worden sein.

(2) Die Antragsfrist für die Zulassung zur Prüfung endet acht Wochen vor dem Beginn des schriftlichen Teils eines Prüfungstermins. Die Frist wird gleichzeitig mit dem Prüfungstermin spätestens vier Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung in der Deutschen Notar-Zeitschrift bekannt gegeben. Daneben soll eine Bekanntgabe auf der Internetseite des Prüfungsamtes erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs des Antrags beim Prüfungsamt.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes. Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind,
2. im Falle eines Antrags auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung die Voraussetzungen des § 7a Absatz 7 der Bundesnotarordnung nicht nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 hinreichend nachgewiesen sind.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragsfrist nach Absatz 2 verstrichen ist. Die Entscheidung über die Zulassung umfasst nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über eine Ablehnung der Zulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

§ 9 Rücktritt und Versäumnis

(1) Über das Vorliegen von Rücktritt und Versäumnis und deren Rechtsfolgen gemäß § 7e der Bundesnotarordnung entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes durch Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen ist. Die Nachweise gemäß § 7e Absatz 2 der Bundesnotarordnung sind unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen. Im Fall einer Krankheit ist der Nachweis grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Prüfungsleistungen, die gemäß § 7e Absatz 2 der Bundesnotarordnung erneut angefertigt oder nachgeholt werden dürfen, sind in dem Prüfungstermin zu erbringen, der auf die ganz oder teilweise versäumte Prüfung folgt.

§ 10 Vorbereitung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich zu laden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Die Ladung erfolgt an die vom Prüfling in seinem Antrag auf Zulassung angegebene Adresse, sofern der Prüfling nicht vor Versendung der Ladung eine andere Adresse mitteilt. Die Ladung muss Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsarbeiten enthalten und die zugelassenen Hilfsmittel benennen. Ferner wird jedem Prüfling mit der Ladung eine individuelle Kennziffer zugeteilt und bekannt gegeben.

(2) Für jeden Prüfungsort bestimmt die Leitung des Prüfungsamtes je Prüfungstermin eine örtliche Prüfungsleiterin oder einen örtlichen Prüfungsleiter, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die örtliche Prüfungsleitung hat im Auftrag der Leitung des Prüfungsamtes für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung an dem jeweiligen Prüfungsort Sorge zu tragen und die erforderlichen Aufsichtspersonen auszuwählen und bereitzustellen.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt vor Beginn der Prüfung, welche Prüferinnen und Prüfer die Aufsichtsarbeiten bewerten. Gleichzeitig sind für den Fall der Verhinderung der eingeteilten Personen Ersatzprüferinnen und Ersatzprüfer zu bestimmen.

§ 11 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind innerhalb einer Kalenderwoche an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag anzufertigen. An allen Prüfungsorten werden je Prüfungstermin dieselben Prüfungsaufgaben zur selben Zeit bearbeitet.

(2) Vor Beginn der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten haben sich die Prüflinge an jedem Tag der Prüfung gegenüber der Aufsichtsperson durch gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass auszuweisen. Ferner haben sich die Prüflinge in eine von der Aufsichtsperson bereitgestellte Anwesenheitsliste einzutragen.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sind von den Prüflingen mit der ihnen zugeteilten Kennziffer zu versehen. Außer der Kennziffer dürfen die Aufsichtsarbeiten keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(4) Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur die von der Aufgabenkommission zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden nicht vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

(5) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs eines Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann die örtliche Prüfungsleitung nach Rücksprache mit der Leitung des Prüfungsamtes die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. § 18 bleibt unberührt.

(6) Über jeden Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit wird von der Aufsichtsperson eine Niederschrift angefertigt, in die die teilnehmenden Prüflinge, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Aufsichtsarbeiten, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von der örtlichen Prüfungsleitung zu unterschreiben.

§ 12 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Das Prüfungsamt leitet die Aufsichtsarbeiten unverzüglich den für die Bewertung bestimmten Prüferinnen und Prüfern zu. Es ermittelt die Bewertungen der einzelnen Aufsichtsarbeiten nach Maßgabe des § 7b Absatz 2 Satz 4 der Bundesnotarordnung und führt die Einigung sowie bei Bedarf den Stichentscheid gemäß § 7b Absatz 2 Satz 5 der Bundesnotarordnung herbei.

§ 13 Ladung zur mündlichen Prüfung

Die Prüflinge sind spätestens vier Wochen vor dem Ter-

min der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Ladung muss Zeit und Ort der mündlichen Prüfung enthalten und die zugelassenen Hilfsmittel benennen.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Zu Beginn der mündlichen Prüfung haben sich die Prüflinge gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

(3) Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Vortrag des Prüflings zu einer notariellen Aufgabenstellung. Für den Vortrag erhalten alle an einem Tag geprüften Prüflinge dieselbe Aufgabenstellung. Das Prüfungsamt wählt die Aufgabenstellung aus den von der Aufgabenkommission erarbeiteten Vorschlägen aus und übergibt sie dem Prüfling am Prüfungstag. Nach Erhalt der Aufgabenstellung hat der Prüfling Gelegenheit, den Vortrag unter Aufsicht vorzubereiten. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde. Die Dauer des Vortrags beträgt höchstens zwölf Minuten.

(4) Im Anschluss an die Vorträge aller Prüflinge findet das Gruppenprüfungsgespräch statt. An dem Prüfungsgespräch nehmen alle für diesen Termin geladenen Prüflinge gleichzeitig teil. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf zu achten, dass die Befragung der Prüflinge in geeigneter Weise erfolgt und dass jeder Prüfling zu gleichen Anteilen an dem Gespräch beteiligt wird. Das Prüfungsgespräch ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(5) Bei der mündlichen Prüfung und der Vorbereitung des Vortrags dürfen nur die von der Aufgabenkommission zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden nicht vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

(6) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die Ort und Zeit der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der anwesenden Prüflinge, die Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung, die Punktwerte für die Gesamtnoten der

mündlichen Prüfung, alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfung

Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden der Vortrag mit 20 Prozent und das Gruppenprüfungsgespräch mit 80 Prozent berücksichtigt.

§ 16 Nachteilsausgleich

Die Leitung des Prüfungsamtes kann behinderten Prüflingen die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten auf Antrag je nach Schwere der Behinderung um bis zu zwei Stunden für jede Aufsichtsarbeit verlängern. Sie kann für die mündliche Prüfung behinderten Prüflingen die Vorbereitungszeit für den Vortrag auf Antrag je nach Schwere der Behinderung um bis zu eine Stunde verlängern. Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, können durch die Leitung des Prüfungsamtes auf Antrag zugelassen werden. Die Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Prüfungsamt ist auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem im Falle von Satz 1 und Satz 2 auch hervorgeht, inwieweit die Behinderung die Fähigkeit des Prüflings einschränkt, die vorgeschriebene Bearbeitungszeit oder Vorbereitungszeit einzuhalten.

§ 17 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling ist auf Antrag die Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote bei dem Prüfungsamt zu stellen. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Prüfungsamtes.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit der Prüflinge erheblich verletzt haben, so kann die Leitung des Prüfungsamtes

auf Antrag eines Prüflings anordnen, dass die notarielle Fachprüfung oder einzelne Teile der Prüfung von den Prüflingen zu wiederholen sind, die durch den Mangel beschwert sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller Kenntnis von dem Mangel erlangt hat, schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

§ 19 Wiederholungsprüfung

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 8. Mit dem Antrag ist zu erklären, ob eine Wiederholung gemäß § 7a Absatz 7 Satz 1 oder Satz 2 der Bundesnotarordnung beantragt wird. Bei Antragstellung innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des letzten Prüfungsverfahrens braucht der Nachweis gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 nicht nochmals erbracht zu werden.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung muss bei der Wiederholungsprüfung eine andere Person sein als im Termin der ersten Prüfung.

§ 20 Widerspruchsverfahren

Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes holt Stellungnahmen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer ein, bevor über einen Widerspruch gegen einen Bescheid entschieden wird, dem eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt. Eine Stellungnahme der Aufgabenkommission kann eingeholt werden, wenn dies für die Entscheidung über den Widerspruch erforderlich ist.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 21 Aufbewahrungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung und die beigelegten Unterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist für den Beginn der Frist der Tag nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Ablehnung maßgeblich.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüfungsgutachten sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

III. Auszug aus der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) (JurPrNotSkV)

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) neu gefaßten § 5d Abs. 1 Satz 5 des Deutschen Richtergesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte

befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

§ 2 Bildung von Gesamtnoten

- (1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch zu ermitteln.
- (2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00 - 18.00	sehr gut
11.50 - 13.99	gut
9.00 - 11.49	vollbefriedigend
6.50 - 8.99	befriedigend
4.00 - 6.49	ausreichend
1.50 - 3.99	mangelhaft
0 - 1.49	ungenügend

(...)

IV. Auszug aus der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS)

I. Einleitung

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt auf Grund von § 7h Absatz 2 Bundesnotarordnung die Höhe der Gebühren für die notarielle Fachprüfung und das erfolglose Widerspruchsverfahren, die Einzelheiten der Gebührenerhebung sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer.

II. Gebühren

§ 2 Höhe der Prüfungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Abnahme der notariellen Fachprüfung beträgt 3 000 Euro.
- (2) Neben der Prüfungsgebühr werden Auslagen nicht erhoben.

§ 3 Höhe der Gebühr für erfolglose Widerspruchsverfahren

- Die Gebühr für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren beträgt
1. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung (§ 7a Absatz 1 Bundesnotarordnung) richtet, 375 Euro,
 2. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren richtet, 750 Euro.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
1. im Fall des § 2 derjenige, der die Zulassung zur notariellen Fachprüfung beantragt,
 2. im Fall des § 3 derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat,
 3. in beiden Fällen, wer kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (...)